

## Lesefassung

### Hauptsatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck

#### § 1

##### Name, Rechtsstellung und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Osterholz-Scharmbeck".
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

#### § 2

##### Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen Stier. Über diesem Bilde befinden sich drei Weberschiffchen in Form eines gleichseitigen Dreiecks. Den oberen Teil des Wappens schließt eine Mauerkrone ab.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Osterholz-Scharmbeck".

#### § 3

##### Rechtsgeschäfte des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 60.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in den Angelegenheiten gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Sie bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Sie oder er beruft zu diesem Zweck Einwohnerversammlungen - auch in den Ortschaften - ein.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Allgemeine Vertretung und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie bzw. er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Dezernentin bzw. jeder Dezernent vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für den jeweiligen Aufgabenbereich ihres bzw. seines Dezernates.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Dezernenten untereinander.

§ 8

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) In der Stadt Osterholz-Scharmbeck gibt es die folgenden Ortschaften: Freißenbüttel, Garlstedt, Heilshorn, Hülseberg, Ohlenstedt, Pennigbüttel, Sandhausen, Scharmbeckstotel und Teufelsmoor.  
Für jede Ortschaft wird gemäß § 96 NKomVG je eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher berufen.

- (2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt sind, wohnen und haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen:
- a) Ausgabe von Antragsvordrucken und Entgegennahme von Anträgen, die an die Stadt gerichtet sind
  - b) Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft in Angelegenheiten der Verwaltung
  - c) Beratung der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft
  - d) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften
  - e) Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger
  - f) Bestätigung von Schäden bei militärischen Übungen
  - g) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).  
Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen.
  - h) Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft
  - i) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
  - j) Unterstützung bei außergewöhnlichen Ereignissen (Katastrophen oder anderen Gefahren)
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, hat die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher im Rahmen des Anhörungsrechtes das Recht, an den Beratungen der betreffenden Angelegenheit im Rat, Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss teilzunehmen und sich zu äußern.

## § 9

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Osterholz-Scharmbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung

den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 10

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck werden - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse: <https://www.osterholz-scharmbeck.de/verkundungen-und-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Osterholz-Scharmbeck verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse <https://www.osterholz-scharmbeck.de/verkundungen-und-bekanntmachungen>.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im „Osterholzer Kreisblatt“, soweit keine andere Form vorgeschrieben ist.

## Ursprungsfassung(en)

### H a u p t s a t z u n g

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Rechtsstellung und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Osterholz-Scharmbeck".
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

#### § 2

##### Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen Stier. Über diesem Bilde befinden sich drei Weberschiffchen in Form eines gleichseitigen Dreiecks. Den oberen Teil des Wappens schließt eine Mauerkrone ab.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Osterholz-Scharmbeck".

#### § 3

##### Rechtsgeschäfte des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 60.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in den Angelegenheiten gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Sie bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Sie oder er beruft zu diesem Zweck Einwohnerversammlungen - auch in den Ortschaften - ein.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Allgemeine Vertretung und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie bzw. er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Dezernentin bzw. jeder Dezernent vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für den jeweiligen Aufgabenbereich ihres bzw. seines Dezernates.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Dezernenten untereinander.

§ 8

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) In der Stadt Osterholz-Scharmbeck gibt es die folgenden Ortschaften: Freißenbüttel, Garlstedt, Heilshorn, Hülseberg, Ohlenstedt, Pennigbüttel, Sandhausen, Scharmbeckstotel und Teufelsmoor.

Für jede Ortschaft wird gemäß § 96 NKomVG je eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher berufen.

- (2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt sind, wohnen und haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen:
- a) Ausgabe von Antragsvordrucken und Entgegennahme von Anträgen, die an die Stadt gerichtet sind
  - b) Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft in Angelegenheiten der Verwaltung
  - c) Beratung der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft
  - d) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften
  - e) Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger und der Berichtigung des Wohnsitzes in Bundespersonalausweisen
  - f) Bestätigung von Schäden bei militärischen Übungen
  - g) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).  
Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen.
  - h) Abgabe von Erklärungen zur Wirtschaftsfähigkeit eines Hoferben
  - i) Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft
  - j) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, hat die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher im Rahmen des Anhörungsrechtes das Recht, an den Beratungen der betreffenden Angelegenheit im Rat, Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss teilzunehmen und sich zu äußern.

## § 9

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt

Osterholz-Scharmbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 10

### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im "Osterholzer Kreisblatt" verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im "Osterholzer Kreisblatt".
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im "Osterholzer Kreisblatt" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.
- (5) Sind ortsübliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt, Streik oder sonstiger städtischerseits unabwendbarer Ereignisse nicht oder nicht termingerecht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus oder durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse <http://www.osterholz-scharmbeck.de> ; darauf kann unterstützend durch Aushang in den Ortschaften hingewiesen werden.
- (6) Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 12. November 2001, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13. Juli 2006 und durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 5. Juli 2007, außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 08. Dezember 2011

Der Bürgermeister

Martin Wagener

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 8 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

In Buchstabe e) wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.

Buchstabe h) wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Regelungen erhalten die Buchstabenbezeichnungen h) und i).

### § 2

§ 10 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen, die aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ergehen, werden im Internet auf der Website der Stadt Osterholz-Scharmbeck unter der Internetadresse <https://www.osterholz-scharmbeck.de>, veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet wird, unter Angabe des Bereitstellungstages, im "Osterholzer Kreisblatt" nachrichtlich hingewiesen.
- (2) Alle übrigen Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck werden im "Osterholzer Kreisblatt" bekanntgemacht.  
  
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im "Osterholzer Kreisblatt" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im "Osterholzer Kreisblatt".
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.
- (5) Sind ortsübliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt, Streik oder sonstiger städtischerseits unabwendbarer Ereignisse nicht oder nicht termingerecht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus oder durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse <https://www.osterholz-scharmbeck.de>; darauf kann unterstützend durch Aushang in den Ortschaften hingewiesen werden.
- (6) Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 09.07.2020

Torsten Rohde  
Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 17. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 10 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck werden - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse: <https://www.osterholz-scharmbeck.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Osterholz-Scharmbeck verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im Internet wird, unter Angabe des Bereitstellungstages, im "Osterholzer Kreisblatt" nachrichtlich hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im "Osterholzer Kreisblatt".
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im "Osterholzer Kreisblatt" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.
- (5) Sind ortsübliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt, Streik oder sonstiger städtischerseits unabwendbarer Ereignisse nicht oder nicht termingerecht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus oder durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse <http://www.osterholz-scharmbeck.de>; darauf kann unterstützend durch Aushang in den Ortschaften hingewiesen werden.
- (6) Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 17. März 2022

Torsten Rohde  
Bürgermeister

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

In § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung wird folgender Buchstabe j) neu eingefügt:

- j) Unterstützung bei außergewöhnlichen Ereignissen (Katastrophen oder anderen Gefahren).

#### § 2

##### Verkündungen und Bekanntmachungen

§ 10 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck werden - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse: <https://www.osterholz-scharmbeck.de/verkuendungen-und-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Osterholz-Scharmbeck verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse <https://www.osterholz-scharmbeck.de/verkuendungen-und-bekanntmachungen>.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im „Osterholzer Kreisblatt“, soweit keine andere Form vorgeschrieben ist.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 19.12.2025

Torsten Rohde  
Bürgermeister